

# Vereinbarung

## über das Verfahren zur Besetzung von Stellen an der TU Ilmenau

zwischen der Technischen Universität Ilmenau,  
dem Personalrat der Technischen Universität Ilmenau,  
dem Gleichstellungsrat der Technischen Universität Ilmenau  
und der Schwerbehindertenvertretung der Technischen Universität Ilmenau.

Die Technische Universität Ilmenau, vertreten durch den Rektor, der Personalrat der Technischen Universität, vertreten durch den Vorsitzenden, der Gleichstellungsrat der Technischen Universität, vertreten durch die Vorsitzende und die Schwerbehindertenvertretung der Technischen Universität, vertreten durch den Vorsitzenden, schließen gemäß § 72 Abs. 1, § 74 Abs. 2 Ziffer 1, § 75 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Ziffer 1 sowie § 75a Abs. 2 Ziffer 9 Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) vom 14. September 2001 sowie unter Berücksichtigung der §§ 81, 82, 95 und 99 des Gesetzes zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) die nachstehende Vereinbarung:

### 1. Präambel

Die Universitätsleitung, der Personalrat, der Gleichstellungsrat und die Schwerbehindertenvertretung der TU Ilmenau sind übereingekommen, Regelungen zur Sicherung einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Besetzung von Stellen an der TU Ilmenau zu treffen.

Sie sollen sichern, dass Stellen an der TU Ilmenau ausschließlich nach der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung besetzt werden.

Bei der Stellenbesetzung ist großer Wert auf die Verwirklichung der Chancengleichheit zu legen. Ebenso ist auf die Förderung Schwerbehinderter Rücksicht zu nehmen. Benachteiligungen sind zu vermeiden.

### 2. Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Stellenbesetzungen an der TU Ilmenau mit Ausnahme von

- Berufungen von Hochschullehrern
- gastweisen und nebenberuflichen Tätigkeiten an der TU Ilmenau
- Einstellungen von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften sowie
- Einstellungen für die Dauer von bis zu 2 Monaten.

Gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

### 3. Stellen

Als Stelle sind alle zusammengefassten Arbeitsaufgaben zu verstehen, die von einer Person in der regelmäßigen Arbeitszeit/Dienstzeit unter Nutzung spezifischer Sachmittel und Informationen auf Dauer, für eine bestimmte Zeit oder einen bestimmten Zweck im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgeführt werden.

Es gelten folgende Grundsätze für die Stellenbildung:

- Es werden möglichst Vollzeitstellen eingerichtet.
- Daueraufgaben sollen durch unbefristet Beschäftigte erfüllt werden.

Stellen können auch für Teilzeitarbeit ausgestaltet werden. Sie sollen dann eine Arbeitszeit von mindestens 50 v.H. umfassen, wenn keine weiteren Beschäftigungen vorliegen. Befristete Beschäftigungsverhältnisse für die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses sollen regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren eingegangen werden. Im Rahmen der übertragenen Arbeitsaufgaben ist gemäß § 84 (3) ThürHG Zeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit einzuräumen. Befristete Beschäftigungsverhältnisse, die aus eingeworbenen Drittmitteln finanziert werden, sollen sich in ihrer Befristungsdauer an der vereinbarten oder zu erwartenden Vertragslaufzeit orientieren.

#### **4. Stellenausschreibung**

Grundsätzlich werden alle an der TU Ilmenau zu besetzenden Stellen ausgeschrieben, insbesondere für

1. unbefristete Beschäftigungsverhältnisse,
2. befristete Beschäftigungsverhältnisse mit mehr als 6 Monaten Dauer oder
3. Beschäftigungsverhältnisse, die langfristig eingegangen werden sollen, bei denen jedoch aus anderen Gründen zunächst eine Befristung erfolgen soll, unabhängig von der Dauer der Befristung.

Kann bei zu besetzenden Stellen erwartet werden, dass es unter den an der Universität Beschäftigten eine ausreichende Anzahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern gibt, wird zunächst universitätsintern ausgeschrieben. Erst wenn sich nicht genügend geeignete Bewerberinnen oder Bewerber finden, ist öffentlich auszuschreiben. Beschäftigte anderer Einrichtungen, die ihre Tätigkeit überwiegend für die und an der Technischen Universität Ilmenau ausüben, sollen bei universitätsinternen Ausschreibungen den Beschäftigten der TU Ilmenau gleichgestellt werden. Wissenschaftliche Stellen in den Fachgebieten sind hiervon ausgenommen.

Die Ausschreibung hat die Bezeichnung der Stelle, die Struktureinheit, Beschäftigungsbeginn und -umfang, das zu erwartende Entgelt, die auszuführenden Tätigkeiten und die Einstellungsvoraussetzungen, gegebenenfalls gesundheitliche Anforderungen zutreffend darzustellen. Ist die Ausführung von Daueraufgaben oder längerfristigen Aufgaben vorgesehen und soll aus anderen Gründen die Beschäftigung zunächst befristet erfolgen, ist in der Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Arbeitsplätze, die sich hierfür eignen, sind zur Ermöglichung von mehr Arbeitszeitflexibilität der Beschäftigten auch als Teilzeitarbeitsplätze auszuschreiben.

Sind Frauen bzw. Männer in einer Hierarchieebene, Tätigkeit oder Struktureinheit unterrepräsentiert, sind sie in der Ausschreibung ausdrücklich zur Bewerbung aufzufordern. Die Entscheidung darüber trifft das Dezernat Personalangelegenheiten in Abstimmung mit der ausschreibenden Struktureinheit und dem Gleichstellungsrat der Universität. Alle Ausschreibungen enthalten regelmäßig den Hinweis, dass schwerbehinderte Bewerber bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Die Ausschreibung soll so rechtzeitig erfolgen, dass bis zum vorgesehenen Termin der Stellenbesetzung ein geordnetes Stellenbesetzungsverfahren erfolgen kann, spätestens jedoch 6 Wochen vor der geplanten Besetzung.

Die Ausschreibungsfrist soll mindestens 2 Wochen betragen. Stellenausschreibungen sind allen Beschäftigten der Universität zeitgleich mit der Veröffentlichung in geeigneter Weise bekanntzugeben.

## 5. Absehen von der Ausschreibung

Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn

1. Ausgebildete im Anschluss an ihre Ausbildung befristet bis zur Dauer von einem Jahr übernommen werden sollen und die zu besetzende Stelle nicht nach den in Abschnitt 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 vereinbarten Grundsätzen auszuschreiben ist;
2. im Rahmen einer Personalentwicklungsmaßnahme die Auswahlentscheidung mit dem Personalrat, dem Gleichstellungsrat und der Schwerbehindertenvertretung bereits zuvor getroffen wurde und die oder der Ausgewählte bis zur Stellenbesetzung seine Eignung unter Beweis gestellt hat;
3. im Anschluss an eine besondere Förderung an der TU Ilmenau wie z.B. Promotionsstipendien oder Graduiertenförderung eine Beschäftigung am gleichen Fachgebiet aufgenommen werden soll.

Weiterhin kann für Drittmittelprojekte von der Ausschreibung abgesehen werden, wenn

4. die oder der Einzustellende im Vertrag, Förder- oder Zuwendungsbescheid namentlich benannt wird,
5. die oder der Einzustellende maßgeblich an den Vorarbeiten des Drittmittelprojektes beteiligt war,
6. der Projektleiter die künftige Mitarbeiterin bzw. den künftigen Mitarbeiter vorschlägt.

Das Absehen von der Ausschreibung nach Nr. 1 bis 6 ist dem Personalrat, dem Gleichstellungsrat und der Schwerbehindertenvertretung mitzuteilen.

Darüber hinaus ist ein Absehen von der Ausschreibung nur möglich, wenn der Personalrat gemäß § 74 Abs. 2 Ziffer 1 dem zustimmt. Ein Antrag auf Absehen von der Ausschreibung ist ausreichend zu begründen und so rechtzeitig zu stellen, dass im Falle einer Ablehnung durch den Personalrat noch ausgeschrieben werden kann.

Das Absehen von der Ausschreibung kommt in Betracht

7. für befristete haushaltsfinanzierte Arbeitsverhältnisse mit einer Befristungsdauer bis zu 6 Monaten, wenn keine Fortsetzung dieses Arbeitsverhältnisses zu erwarten ist;
8. wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsplatz an der Universität gefährdet ist, die Arbeitsaufgabe ggf. auch nach entsprechender Qualifizierung übernehmen können;
9. wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterbeschäftigt bzw. nach Unterbrechungen wiederingestellt werden sollen.

## 6. Stellenbesetzungsverfahren

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die eingegangenen Bewerbungen sowie ggf. geeignete Dauerbewerbungen von der ausschreibenden Stelle gesichtet. Sind nicht genügend geeignete Bewerber vorhanden, so kann die Bewerbungsfrist verlängert oder neu ausgeschrieben werden. Die Verlängerung der Ausschreibungsfrist und die Neuausschreibung sind auf die gleiche Weise bekannt zu machen wie die ursprüngliche Ausschreibung.

Der Personalrat und der Gleichstellungsrat sind in allen Stellenbesetzungsverfahren, die Schwerbehindertenvertretung beim Vorliegen von Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen umgehend zu beteiligen.

Die Technische Universität Ilmenau bemüht sich, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. Hausbewerberinnen und Hausbewerber werden bei der Auswahl unter Berücksichtigung ihrer Beschäftigungszeit bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Dem Personalrat, dem Gleichstellungsrat und ggf. der Schwerbehindertenvertretung ist rechtzeitig und umfassend Gelegenheit zur Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu geben. Sie können an allen Bewerbergesprächen teilnehmen. Ihnen ist durch rechtzeitige Unterrichtung die Teilnahme daran zu ermöglichen.

Im Besetzungsverfahren sind Änderungen an den Beschäftigungsbedingungen oder die Teilung von Stellen nicht zulässig. Es ist ebenfalls nicht zulässig, in der Ausschreibung nicht benannte Einstellungsvoraussetzungen im Besetzungsverfahren heranzuziehen. In diesen Fällen ist das Besetzungsverfahren abzubrechen und neu auszuschreiben.

Die Auswahlentscheidung ist in jedem Fall schriftlich zu begründen. Die Gründe für die Nichtberücksichtigung der übrigen Bewerber sind darin ebenfalls zu erklären.

Haben sich Schwerbehinderte beworben, kann nach § 82 SGB IX nur bei offensichtlicher fachlicher Nichteignung auf ein Vorstellungsgespräch verzichtet werden. Diese Feststellung ist in der Auswahlentscheidung schriftlich begründet niederzulegen.

## **7. Verantwortlichkeit**

Die Leitung der Dienststelle trägt dafür Sorge, dass die Regelungen dieser Vereinbarung bekannt gemacht und deren Umsetzung sichergestellt werden.

## **8. In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Oktober 2008 in Kraft. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Die Vereinbarung ist unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres von jeder Seite gekündigt werden. Im Falle der Kündigung bleibt die zuletzt bestehende Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung bestehen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich durch die Vertragsparteien rechtskonform auszugestalten.

Ilmenau, den 29.09.2008

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h.c. Prof. h.c. Peter Scharff  
Rektor

Dr.-Ing. Uwe Holzbecher  
Vorsitzender des Personalrates

Dipl.-Ing. Silke Augustin  
Gleichstellungsbeauftragte

Dr.-Ing. Karl Schran  
Vorsitzender der Schwerbehindertenvertretung